

An den Landrat

Glarus, 27. Oktober 2015

Beitrag von maximal 1,92 Millionen Franken an die Sanierung des Kunsthauses Glarus
(Memorialsantrag Glarner Kunstverein)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Memorialsantrag

Der Glarner Kunstverein reichte am 8. September 2014 den folgenden Memorialsantrag ein: „Der Kanton Glarus leistet an den Glarner Kunstverein für die Erneuerung des Kunsthauses Glarus einen Beitrag von 1,6 Millionen Franken, das heisst 50% an die ausgewiesenen Gesamtkosten von 3,2 Millionen Franken (+/-20%).“ Begründet wird der Antrag im Wesentlichen damit, dass der Sanierungs- und Erneuerungsbedarf beim 1952 erbauten Kunsthaus ausgewiesen sei. In manchen Bereichen sei er sogar akut. Ausserdem nehme der Glarner Kunstverein mit dem Kunsthaus Glarus weitgehend öffentliche Aufgaben im Bereich der bildenden Kunst wahr, was eine Unterstützung des Erneuerungsvorhabens durch die öffentliche Hand rechtfertige. Gestützt auf den Bericht des Regierungsrates vom 9. September 2014 erklärte der Landrat den Memorialsantrag an seiner Sitzung vom 24. September 2014 als rechtlich zulässig und erheblich.

1.2. Rollen von Glarner Kunstverein und Kanton

Der Glarner Kunstverein ist Eigentümer und alleiniger Träger des Kunsthauses Glarus. Dieses wurde einst mit massgeblicher finanzieller Unterstützung des Kantons (vgl. Ziff. 3.2) im Baurecht auf einer Parzelle der Gemeinde Glarus erstellt. Im Rahmen dieser Trägerschaft kümmert sich der Kunstverein auf privater Basis um die Führung des Kunsthauses (Gebäude, Personal, Ausstellungen usw.), um die Sicherstellung des kulturellen Erbes u. a. mit der Kunstsammlung, um Programme der Kunstvermittlung für Schulen und die Öffentlichkeit sowie um weitere Dienstleistungen im Bereich der Kunst für die Öffentlichkeit und Private. Er wird dabei massgeblich unterstützt durch den Kulturfonds des Kantons Glarus, der zur Deckung der jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten ungefähr die Hälfte der benötigten Mittel beisteuert. In den Jahren 2014 und 2015 waren dies 230'000 Franken plus eine Defizitgarantie für die Ausstellungen in der Höhe von 25'000 Franken. Für die andere Hälfte der Betriebs- und Unterhaltskosten ist der Glarner Kunstverein selber besorgt (Mitglieder- und Unterstützungsbeiträge, weitere Einnahmen aus Sponsoring usw.).

2. Sanierungsprojekt

2.1. Handlungsbedarf

Im normalen Lebenszyklus eines Gebäudes fallen etwa alle 25–30 Jahre grössere Sanierungsarbeiten an. Bei einem 1952 erbauten und letztmals 1986/87 in kleinem Umfang teilweise sanierten Bau liegt es auf der Hand, dass nun ein grösserer Sanierungsschritt ansteht. Der Sanierungs- und Erneuerungsbedarf ist klar ausgewiesen, was ein vom Kunstverein in Auftrag gegebenes und von der Fachstelle Denkmalpflege begleitetes Denkmalpflegekonzept (vgl. Ziff. 2.2) bestätigt. Sanierungsbedarf besteht vor allem auf technischer und bauphysikalischer Ebene. Aber auch diverse Sicherheitsmängel machen neue Konzepte erforderlich. Jedes Verschieben der Erneuerung würde sich auf den Bauzustand nachteilig auswirken und die Baukosten entsprechend erhöhen. Ergänzend kann festgehalten werden, dass das Gebäude einst trotz bescheidener Mittel in sehr guter Qualität gebaut worden war, weshalb die Sanierungsintervalle in der Vergangenheit gespreizt werden konnten.

2.2. Konzept

Um die denkmalpflegerisch wichtigen Elemente herauschälen zu können, die bei einer Sanierung erhalten werden müssen, beauftragte der Kunstverein das Zürcher Architekturbüro Althammer Hochuli mit der Erarbeitung eines Denkmalpflegekonzeptes. Dieses umfasst eine historische Würdigung und leitet von der Zustandsanalyse die denkmalpflegerischen Empfehlungen ab. Es dient zudem als Basis für die Kostenschätzung (vgl. Ziff. 2.4).

Das Sanierungsprojekt umfasst die denkmalpflegerische Gesamtrenovation mit untergeordneten Anpassungen an Betrieb und Technik. Speziell der Eingangsbereich mit Atrium, Bassin und Foyer macht heute einen heruntergekommenen Eindruck. Die Glasdächer sind bei Sturmweatherlagen undicht, so dass im Westflügel (Schneeli-Saal) Wasser bis ins Erdgeschoss eindringen kann. Der Baumbestand ist heute zum Teil verwildert, die Nordfassade verspritzt. Neben der Sanierung der Aussenhülle mit Verglasungen und Flachdächern sowie der Neugestaltung der Umgebung bedarf auch das Innere des Kunsthauses einer generellen Auffrischung unter Erhaltung der denkmalpflegerisch wichtigen Elemente. Nicht vorgesehen sind Volumenerweiterungen oder Veränderungen an den Haupträumen im Erd- und im Obergeschoss. Einzig im Untergeschoss sollen die Lagerräumlichkeiten optimiert werden, damit die Kunstsammlung dem Publikum besser zugänglich gemacht werden kann.

2.3. Bauablauf

Mit dem Denkmalpflegekonzept sind die Planungsarbeiten weitgehend abgeschlossen. Zur Umsetzung wird eine Baukommission eingesetzt, welche die Anliegen der Bauherrschaft vertritt und der eine Vertretung des Kantons angehören soll. Baubeginn ist 2017. Die Sanierung wird innerhalb von sechs bis neun Monaten durchgeführt. Die Bauphasen werden so gewählt, dass ein permanenter Kunstbetrieb unter Nutzung provisorischer externer Ausstellungsräume gewährleistet bleibt.

2.4. Voraussichtliche Kosten und Finanzierungsvorschlag

Der Kunstverein schätzt die Kosten auf 3,2 Millionen Franken (+/- 20 %, inkl. MwSt.). Er geht davon aus, dass das Vorhaben durch den Glarner Kunstverein und die öffentliche Hand gemeinsam angegangen wird. Eine solche Aufteilung sei auch andernorts üblich, heisst es in der Begründung des Memorialsantrags. Der Kunstverein erachtet die Übernahme der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten, das heisst 1,6 Millionen Franken (+/- 20 %), als angemessenen Kantonsbeitrag. Da es nicht opportun sei, zur Geldbeschaffung Teile der Kunstsammlung zu verkaufen, wolle der Kunstverein die andere Hälfte mittels Fundraising besorgen. Einerseits rechnet er der Finanzierung Vorleistungen und Eigenleistungen an. Andererseits zählt er auf Beiträge von Sponsoren, Mäzenen und Stiftungen; auf Denkmalpflegebeiträge von Bund, Kanton und Gemeinde; auf Unterstützungsbeiträge der drei Gemeinden; auf Bankkredite und Darlehen.

2.5. *Denkmalpflegebeiträge*

Das Kunsthaus ist ein schützenswertes Baudenkmal von nationaler Bedeutung. Für die denkmalpflegerische Sanierung werden gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes und des Kantons Denkmalpflegebeiträge von Bund, Kanton und Gemeinde geleistet. Auf ein entsprechendes Gesuch hin hat der Regierungsrat dem Kunstverein bereits die maximal möglichen Denkmalpflegebeiträge zugesichert. Diese betragen total 825'410 Franken und setzen sich zusammen aus dem Kantonsbeitrag von 285'396 Franken, dem Gemeindebeitrag von 190'264 Franken und dem Bundesbeitrag von 349'750 Franken.

3. Das Kunsthaus und seine Bedeutung

3.1. *Architektur*

Das Kunsthaus gilt architektonisch als „eines der schönsten Ausstellungshäuser der Schweiz“ (Architekturzeitschrift Hochparterre) und als wichtiger Vertreter der Schweizer Architektur des 20. Jahrhunderts überhaupt. Das Gebäude wurde durch den Architekten Hans Leuzinger entworfen, dem bis heute einzigen modernen Glarner Architekten von nationaler Bedeutung. Es ist das Hauptwerk Leuzingers, dessen Architektur als pragmatisch modern bezeichnet wird. Leuzinger war auch Begründer des Glarner Heimatschutzes. Seine Inspiration für das Kunsthaus erhielt er durch die prägnanten einfachen Kuben der Glarner Fabrikbauten, wie auch durch seine Reisen nach Skandinavien und Norddeutschland, wo der dort typische Klinkerbau die moderne industrialisierte Bauproduktion repräsentiert.

Das Kunsthaus ist formal klassisch aufgebaut mit Sockel, Mittelteil und Dach, aber auf radikale Weise reduziert. Es bezieht sich damit gleichwohl auf die klassizistische Architektur von Glarus nach dem Brand und – übertragen – auch zu den Bergen, die den Ort überragen. Gegenüber der harten, kristallinen äusseren Form strahlt das Innere des Kunsthauses mit seiner Liebe zu den Details und zum Handwerk eine fast grossbürgerliche Gediegenheit aus. Diese ging allerdings im Laufe der Jahre etwas verloren. Die letzte vorgenommene und einzige grössere Veränderung erfuhr das Kunsthaus 1986/87 durch einen in der Materialisierung zwar übernommenen, aber im Raummass nicht ganz geglückten Magazinanbau. Ältere kleinere Anpassungen an der Beleuchtung und im Foyer beeinträchtigen den überwiegend originalen Eindruck nicht. Man kann durchaus von einem intakten Gesamtkunstwerk reden.

3.2. *Entstehung und Finanzierung*

An der Finanzierung des Baus waren der Kanton und die Gemeinde Glarus massgeblich beteiligt. 1946 wurde der kantonale Museumsfonds aufgelöst und die Mittel als Beteiligung am Grundkapital an den Kunstverein übertragen. Das Gesamtvermögen für den Bau des Kunsthauses, damals Kunstmuseum genannt, setzte sich 1946 wie folgt zusammen:

- Museumsfonds des Kantons	105'000 Fr.
- Museumsfonds der Gemeinde Glarus	130'000 Fr.
- Schneeli-Fonds des Kunstvereins	<u>250'000 Fr.</u>
- Total	485'000 Fr.

In die fünfköpfige Baukommission nahmen zwei Vertreter des Regierungsrates Einsitz. Ab 1946 war der jeweilige Erziehungsdirektor Vorstandsmitglied des Kunstvereins (bis 2006).

3.3. *Kunstbetrieb und Sammlung*

3.3.1. *Ausrichtung*

Der Glarner Kunstverein versteht sich als Kunstvermittler. Mit seiner Tätigkeit will er dem interessierten Publikum insbesondere die zeitgenössische Kunst näherbringen und das Kunstschaffen im Kanton Glarus fördern. Die vom Kunstverein angestellte Direktorin ist für das national und international ausgerichtete Ausstellungsprogramm zuständig und genießt

weitgehende Programmfreiheit. Mit prägnanten Positionen zeitgenössischer Kunst hat sich das Kunsthhaus in der schweizerischen Museumslandschaft und der internationalen Kunstszene einen Namen als Ausstellungsort für junge, avantgardistische Kunst gemacht. Auszeichnungen wie der Glarner Kulturpreis 2009 und der Swiss Exhibition Award 2010 zeugen von der regionalen und nationalen Anerkennung.

Der Glarner Kunstverein will das für den Kanton Glarus bedeutende Erbe bildender Kunst pflegen, seine Kunstsammlungen unterhalten und erweitern. Bis heute werden vorwiegend Arbeiten der jüngeren Künstlergeneration angekauft, meist im Zusammenhang mit den im Kunsthhaus gezeigten Ausstellungen. Neben der Sammlung des Glarner Kunstvereins mit über 500 Werken beherbergt das Kunsthhaus einen Teil der Sammlung Othmar Huber (Picasso und Werke der Künstlergruppe Cobra), die Sammlung Gustav Schneeli und die Sammlung Marc Egger, deren Schwerpunkt in der amerikanischen Kunst der 1960er- und 70er-Jahre liegt. Die Sammlungen konnten bisher nicht permanent ausgestellt werden. Eine Auswahl wird in regelmässigen Wechselausstellungen in immer neuen Zusammenstellungen gezeigt. Das Sanierungsprojekt sieht die Umnutzung der beiden Ausstellungsräume im Untergeschoss zu Sammlungsräumlichkeiten vor. Mit der Einrichtung eines öffentlich zugänglichen und als Ausstellungsraum konzipierten Bilderlagers (Schaudepot) wird die Zugänglichkeit der Sammlung verbessert und ihr Stellenwert auch räumlich aufgewertet.

3.3.2. Zahlen und Vergleich

Der Glarner Kunstverein organisiert im Kunsthhaus pro Jahr vier Wechselausstellungen und die regionale Ausstellung „Kunstschaffen Glarus und Linthgebiet“, also fünf Ausstellungen mit Vernissage. Zu den einzelnen Ausstellungen werden jährlich sechs Begleitveranstaltungen („Art/Soup“) mit öffentlichen Führungen und Künstlergesprächen angeboten, zwei bis drei „Lange Abende“ mit Performances und Vorträgen, ein Kunstbazar im Güterschuppen und bis zu 40 unentgeltliche Führungen mit Kunstvermittlung für Schulklassen aus dem Kanton Glarus. Hinzu kommen etwa zehn Führungen für ausserkantonale Gruppen. 2014 besuchten rund 5000 Besucher das Kunsthhaus, davon gut 40 Schulklassen mit etwa 400 Schülern.

Was die Grösse des Kantons (39'000 Einwohner), das Ausstellungsprogramm und die Besucherzahlen anbelangt, ist das Kunsthhaus Glarus vergleichbar mit dem Haus für Kunst Uri (36'000 Einwohner) oder dem Kunstmuseum Thun (44'000 Einwohner). Diese Häuser zeigen ebenfalls vier Wechselausstellungen pro Jahr, die 2014 zwischen 4500 (Uri) und 6500 (Thun) Besucherinnen und Besucher anzogen. Vergleichbar ist auch die inhaltliche Ausrichtung dieser Häuser auf die zeitgenössische Kunst, wobei das Kunsthhaus Glarus mit seiner langen Tradition als Plattform für die junge Schweizer Kunst sich punkto Bekanntheit und Ausstrahlung deutlich von den anderen abhebt. So ähnlich die Grössenverhältnisse in Glarus, Uri oder Thun sind, so unterschiedlich sind die jeweiligen Trägerschaften organisiert. Während der Glarner Kunstverein sowohl für das Gebäude wie für den Ausstellungsbetrieb allein verantwortlich zeichnet, sind es in Uri eine private Stiftung (Gebäude) und der Kunstverein Uri (Betrieb), die sich die Aufgabe teilen. Das Kunstmuseum Thun wiederum ist ein stadteigener Betrieb: Die Gemeinde kommt sowohl für das Museumsgebäude wie für den Betrieb und die Kunstsammlung auf.

3.4. Standortattraktivität

Das Kunsthhaus Glarus strahlt als kulturelle Institution, aber auch als Baudenkmal von nationaler Bedeutung seit vielen Jahren weit über die Kantons Grenzen aus. Es ist fester Bestandteil des hiesigen Kulturlebens, das dem Glarnerland ein Gesicht verleiht, die Wahrnehmung des Kantons prägt und als entscheidender Imagefaktor die touristische Anziehungskraft positiv beeinflusst. Ganz generell wird dem kulturellen Angebot heute eine immer wichtigere Rolle für die Attraktivität eines Standortes und für das wirtschaftliche Potenzial einer Region zugeschrieben. Immer häufiger setzen Kantone ihre Kulturinfrastruktur gezielt im Standortwettbewerb ein. In der Nachbarschaft ist eine kulturpolitische Offensive im Gang: In Chur

und Vaduz werden bzw. wurden neue Kunsthäuser gebaut. Die Schwyzer haben 2014 das Bundesbriefmuseum baulich und inhaltlich komplett erneuert. Uri fördert mit jährlichen Betriebsbeiträgen das innovative Haus für Volksmusik. Und St. Gallen hat 2015 im Schloss Werdenberg ein neues Museum eröffnet und strebt mit der Unterstützung des Kunstzeughauses Rapperswil den Aufbau eines Zentrums für zeitgenössische Schweizer Kunst an. Für den Kanton Glarus wirkt die erfolgreiche Ausstellungs- und Vermittlungstätigkeit des Kunstvereins in einem architektonisch herausragenden Bau als Leuchtturm mit grosser Strahlkraft.

4. Kulturförderung im Kanton Glarus

4.1. Generell

Gemäss Artikel 40 der Kantonsverfassung haben Kanton und Gemeinden den Auftrag, das kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Schaffen zu fördern. Der Kanton Glarus kennt gesetzliche Grundlagen sowohl für den Bereich der Kulturpflege wie auch der Kulturförderung. Die Kulturpflege umfasst das Sammeln, Erforschen, Bewahren und Zugänglichmachen von Kulturgütern. Diese Tätigkeiten werden in der Hauptabteilung Kultur wahrgenommen mit den Fachstellen Denkmalpflege und Archäologie, der Landesbibliothek, dem Landesarchiv und den Naturwissenschaftlichen Sammlungen. Daneben engagiert sich der Kanton in der Stiftung Freulerpalast, die sich um das historische Baudenkmal kümmert und in seinen Mauern das Museum des Landes Glarus betreibt.

Die Kulturförderung richtet sich nach dem Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, KFG). Dieses sieht vor allem Beiträge vor an glarnerisches Kulturschaffen, an kulturelle Institutionen und an bedeutende kulturelle Veranstaltungen, aber auch an wissenschaftliche Arbeiten, an künstlerischen Schmuck öffentlicher Gebäude und an Bestrebungen zur Pflege von Mundart und Brauchtum. In der Praxis werden diese Beiträge aus dem Kulturfonds in der Form von Projekt-, Werk- und Betriebsbeiträgen ausgerichtet, als Defizitgarantien zugesichert bzw. als Kultur- und Förderpreise vergeben. Für namhafte und wiederkehrende Beiträge an kulturelle Institutionen werden mit Begünstigten Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

4.2. Förderung von Kulturinfrastruktur im Kanton Glarus

Die Ausrichtung von Beiträgen an kulturelle Institutionen gehört zu den Zweckbestimmungen des KFG, wobei die Beiträge sich auf den laufenden Kulturbetrieb beziehen. Baubeiträge an Kulturbauten sind im KFG nicht ausdrücklich vorgesehen. In der Praxis kennt der Kanton Glarus jedoch drei Arten der Unterstützung von Kulturbauten: Die kulturelle Institution im kantonseigenen Gebäude, die Beteiligung an der Trägerschaft und die Ausrichtung von Beiträgen an eine private Trägerschaft. Beispiele grösserer Kantonsengagements sind:

- Das Führen der Landesbibliothek als Bildungs- und Kulturinstitution im kantonseigenen Gebäude. Der heutigen Lösung liegt der Beschluss der Landsgemeinde 1989 zugrunde, der den Erwerb des Stadtschulgebäudes für die kantonale Verwaltung und die gleichzeitige Umnutzung des erhaltenswerten Altbaus als Landesbibliothek vorsah.
- Die Beteiligung an der Trägerschaft für den Freulerpalast. Die entsprechende Stiftung wurde 1934 vom Kanton und vom Tagwen Näfels gegründet mit dem Ziel, das historische Gebäude zu erwerben, zu erhalten und darin ein Heimatmuseum einzurichten.
- Die Unterstützung des Glarner Kunstvereins mit namhaften Beiträgen für das Kunsthhaus. Den Bau des Kunsthhauses hat der Kanton im Jahr 1952 mit den Mitteln des Museumsfonds mitfinanziert. Seither werden regelmässig Betriebsbeiträge geleistet.
- Die Unterstützung der Stiftung Landesplattenberg mit namhaften Beiträgen aus Mitteln der Kulturförderung und der Denkmalpflege (sowie aus dem Tourismusfonds). Dies zum Schutz, zur Erhaltung und zur Zugänglichmachung des historischen Schieferbergwerks.

Das Festlegen der Rolle des Kantons im Bereich der Kulturlinfrastruktur ist wegweisend für die künftige Kulturpolitik. Abgesehen von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen ist die Tätigkeit des Kantons im Kulturbereich strategisch jedoch nicht festgelegt. Der Regierungsrat hat deshalb im Juni 2015 die Erarbeitung eines Kulturkonzepts in Auftrag gegeben. Ziel ist die Dokumentation der gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Bedeutung der Kultur und die stärkere Verankerung des Themas Kultur auf der strategischen und gesetzlichen Ebene. Es soll für die Zukunft klar werden, was Sache des Kantons ist, bzw. was nicht. Die heutige Haltung des Kantons zum Kunsthaus setzt damit einen entsprechenden Massstab.

4.3. Engagement für das Kunsthaus

Seit Bestehen des Glarner Kunstvereins 1870 leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag, der bis ins Jahr 2000 als „Landesbeitrag“ bezeichnet wurde. Seit 1940 wird dieser aus dem Lotteriefonds geleistet. Mit der Professionalisierung des Ausstellungsbetriebs in den 1980er-Jahren verstärkte sich die jährliche Unterstützung sukzessive. Ab 1993 (100'000 Fr.) wurden die Beiträge aus dem Lotteriefonds substanziell erhöht (2015: 255'000 Fr.), um die Anstellung einer Konservatorin im Umfang eines halben Pensums zu ermöglichen und die Anstrengungen des Kunstvereins im Bereich der Kunstvermittlung zu unterstützen. Das finanzielle Engagement des Kantons bildet seither einen Schwerpunkt der kantonalen Kulturförderung.

Mit dem Kantonsbeitrag konnte der Kunstverein einen Teil der Ausstellungs- und Sammlungstätigkeit, die Betriebs- und Personalkosten und den kleinen Gebäudeunterhalt decken sowie ab 1992 eine Konservatorin anstellen. Es konnten jedoch keine Rückstellungen gebildet werden, im Gegenteil: Für den grossen Gebäudeunterhalt und Sanierungsarbeiten waren immer wieder ausserordentliche Kantonsbeiträge nötig, so bei der Sanierung 1978 (50'000 Fr.) und dem Magazinanbau 1987/88 (200'000 Fr.). Diese Beiträge wurden aus dem Lotteriefonds geleistet. 2006 wurden zur Tilgung eines Verlustvortrags in der Erfolgsrechnung des Kunstvereins ausserordentliche Beiträge aus dem Lotteriefonds und der Hans-Streiff-Stiftung ausgerichtet (103'000 Fr.).

Für die Realisierung des Ausstellungsprogramms ist der Kunstverein auf die Beiträge seiner 600 Mitglieder in der Höhe von rund 30'000 Franken angewiesen. In erster Linie aber wird das Jahresprogramm durch die Einwerbung von Drittmitteln im Umfang von 120'000 bis 200'000 Franken von Stiftungen und öffentlichen Kulturförderungen finanziert (Pro Helvetia, Kantone, Gemeinden). 2014 betrugen die Ausstellungsbeiträge von Dritten 211'000 Franken.

5. Beurteilung des Memorialsantrags

5.1. Varianten des kantonalen Engagements beim Kunsthaus

Die heutige Trägerschafts- und Finanzierungsstruktur des Kunsthauses hat schon in früheren Jahren die Frage aufgeworfen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen sich der Kanton an den Sanierungskosten für das Kunsthaus beteiligen könne. Bei der Beurteilung des Memorialsantrags hat das Departement Bildung und Kultur (DBK) erneut Alternativen zu einem A-fonds-perdu-Beitrag an den Kunstverein geprüft, darunter die Beitragsleistung an eine neu zu gründende Trägerschaft. Diese Variante sähe die gemeinsame Gründung einer Stiftung durch Kunstverein, Kanton und (Standort-)Gemeinde Glarus vor. Im Sinne der Äquivalenz könnte mit einer solchen Konstruktion die Finanzierungs- mit der Entscheidungs- und der Nutzerstruktur zusammengeführt werden.

Entsprechende Skizzen wurden mit Vertretern der Gemeinde Glarus und des Glarner Kunstvereins intensiv erörtert und in den jeweiligen Gremien auch einzeln diskutiert. Ein gemeinsamer Nenner zur Ausgestaltung sowie zum Umfang einer solchen Trägerschaft fand sich aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen und trotz allseits positiver Grundhaltung jedoch nicht. Hingegen liess der Gemeinderat der Standortgemeinde Glarus im Rahmen dieser Dis-

kussionen die Absicht erkennen, sich allenfalls klar über die Leistung von Denkmalpflegebeiträgen hinaus für die Sanierung des Kunsthauses engagieren zu wollen – dies allerdings ohne abschliessende Zusage.

5.2. *Vorschlag Regierungsrat*

Aus Verantwortung gegenüber dem Hauptwerk der modernen Architektur im Kanton Glarus und im Willen, den Glarner Kunstverein in seiner für den Kanton wichtigen Tätigkeit im Kunsthaus zu unterstützen, befürwortet der Regierungsrat einen Sanierungsbeitrag. Dies unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Departemente Bau und Umwelt (DBU), Volkswirtschaft und Inneres (DVI) sowie Finanzen und Gesundheit (DFG). In ihren Mitberichten würdigen sie explizit, dass es sich um ein bedeutendes architektonisches Werk mit nationaler Ausstrahlung handelt (DBU), dass das Kunsthaus ein wertvoller Faktor für die Standortattraktivität ist und ein wichtiges Angebot für Einwohner und Besucher des Kantons darstellt (DVI) und dass mit dem präsentierten Vorschlag das Erfordernis einer breit abgestützten Finanzierung erfüllt ist (DFG).

Die Erneuerung des Kunsthauses Glarus ist ein kulturpolitisches Gebot der Stunde. Das Erneuerungsprojekt ist denkmalpflegerisch gut abgestützt. Es beschränkt sich auf die vordringlichen baulichen und betrieblichen Massnahmen und lässt sich zeitlich nicht mehr hinauschieben, ohne noch teurere Massnahmen in Kauf zu nehmen. Hinzu kommt, dass das Kunsthaus einen Schwerpunkt der kantonalen Kulturförderung darstellt. In den letzten zehn Jahren hat der Kanton für den Betrieb des Kunsthauses jeweils gut einen Fünftel des jährlich zur Verfügung stehenden Kulturbudgets aus dem Lotteriefonds aufgewendet. Betrachtet man die Höhe der während Jahrzehnten geleisteten Beiträge zusammen mit der Tatsache, dass sich der Kanton mit dem damaligen Museumsfonds schon bei der Grundsteinlegung des Kunsthauses engagierte, so wird klar, dass der Glarner Kunstverein für den Kanton eine wichtige Aufgabe im Bereich der bildenden Kunst wahrnimmt.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton beim Kunsthaus seinen Handlungsspielraum wahrnehmen und im Sinne einer nachhaltigen Kulturpolitik auch nutzen soll. Die Investition in die Erneuerung des Kunsthauses Glarus ist wirksame Kulturförderung und nachhaltige Standortentwicklung zugleich. Indem der Kanton sich zur Hälfte an der Investitionssumme beteiligt, unterstützt und verstärkt er subsidiär die Leistungen von Privaten.

5.2.1. *Beitragshöhe*

Die Kosten einer Gebäudesanierung, die denkmalpflegerischen Ansprüchen genügt, kommen samt den betrieblichen Erweiterungen gemäss Memorialsantrag (Basis Kostenschätzung aufgrund Richtofferten und Annahmen zuzüglich Toleranz) auf höchstens 3,84 Millionen Franken zu stehen. Der Kunstverein geht gemäss Memorialsantrag davon aus, dass der Kanton sich mit einem Beitrag in der Höhe von 50 Prozent an den Gesamtkosten beteiligt.

Für die Bemessung des Kantonsanteils gibt es keine direkt anwendbaren Normen und auch kaum Beispiele. Wird dem Kunsthaus und seiner weit über die Kantongrenzen ausstrahlenden Bedeutung angemessen Rechnung getragen, so drängt sich jedoch als noch vergleichbares Objekt die Lintharena sgu auf. Bei der Sanierung vor rund 15 Jahren hat die Landsgemeinde bei Kosten von gut 26 Millionen Franken einen Kantonsbeitrag über 13,5 Millionen Franken gesprochen und damit etwas mehr als die Hälfte der Kosten abgedeckt. Für die damalige Sanierung ist die Landsgemeinde 2001 über den vom Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vorgesehenen Maximalsatz für Neu- und Erweiterungsbauten von 40 Prozent hinausgegangen. Sie hat damit der Bedeutung des Sportzentrums für den Kanton entsprechend Rechnung getragen.

Die hälftige Übernahme der Kosten der Sanierung des Kunsthauses erscheint im Vergleich dazu als angemessen, was das DFG in seinem Mitbericht bestätigt. Da der Kanton als Subventionsgeber nur beschränkt auf die tatsächlichen Kosten Einfluss nehmen kann, ist der

Beitrag als Maximalwert zu limitieren. Anrechenbar wird der Umfang der tatsächlich für die Sanierung angefallenen Kosten sein, und zwar höchstens bis zum Maximalwert von 1,92 Millionen Franken. Der Anteil der Denkmalpflege fällt hier ausser Betracht, da er unabhängig vom Entscheid der Landsgemeinde in jedem Fall von Gesetzes wegen geschuldet ist und auch für jede andere Nutzung des Gebäudes zu leisten wäre – sei sie kommerziell oder auch rein privat.

5.2.2. Finanzrechtliche Aspekte

Finanzrechtlich ist der Kantonsbeitrag als einmalige freie Ausgabe zu qualifizieren, für die ein Verpflichtungskredit im Sinne von Artikel 42 des Finanzhaushaltsgesetzes notwendig ist. Gemäss Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung ist die Landsgemeinde zuständig für Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 1 Million Franken, was vorliegend der Fall ist. Es handelt sich dabei um einen Investitionsbeitrag, der in der Kantonsbilanz zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben ist. Der Abschreibungssatz beträgt gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der ab 1. Januar 2016 geltenden Finanzhaushaltverordnung 12 Prozent über eine Laufzeit von 33 Jahren.

5.2.3. Auswirkungen der Beitragsgewährung

Die Kantonsrechnung würde im ersten Jahr nach Abschluss der Sanierung mit einem Abschreibungsbetrag von rund 230'000 Franken belastet. Bis ins Jahr 33 reduziert sich dieser auf rund 3800 Franken, wobei noch eine Restabschreibung von rund 28'000 Franken resultiert. Rechnet man die Denkmalpflegebeiträge noch hinzu, darf festgehalten werden, dass für das Kunsthaus zulasten der Investitionsrechnung des Kantons insgesamt ein erheblicher Beitrag an die Sanierung geleistet und der laufende Betrieb auch weiterhin massgeblich aus Mitteln des Kulturfonds unterstützt wird.

Die folgende Übersicht zeigt auf, welchen finanziellen Aufwand ein positiver Entscheid der Landsgemeinde zugunsten des Kunsthauses in den nächsten Jahren verursacht (Beträge in Fr.). Diese Aufwendungen gehen einerseits zulasten des Kantons (neue Belastung; jährliche Abschreibung), andererseits zulasten des Kulturfonds (jährlicher Betriebsbeitrag gemäss aktueller Leistungsvereinbarung):

	2017	2018	ab 2019	Bemerkungen
Abschreibungen (max. 1,92 Mio.)	230'000	202'000	≤ 178'000	Jährlich um 12 % sinkender Wert bis zur Tilgung im Jahr 33
Beitrag Denkmalpflege	143'000	142'000	-	Gesamtbetrag 285'000 Fr.
Beitrag Kulturfonds	250'000	250'000	250'000	Herkunft der Mittel für laufenden Betrieb: Landeslotterie „swisslos“
Total	623'000	594'000		

Der Kunstverein als Beitragsempfänger hat unter Berücksichtigung des Kantonsbeitrags sowie der Denkmalpflegebeiträge an die Sanierung die restlichen Sanierungskosten von rund 1 Million Franken selber zu finanzieren. Die Zielvorgabe muss lauten, diesen Anteil möglichst integral über Drittmittel zu bestreiten (Fundraising, Sponsoring, Beiträge von Gemeinden). Nicht zielführend und wohl auch kaum tragbar ist eine Finanzierung über Bankkredite und/oder Darlehen, da Verzinsung und Amortisation die Betriebsrechnung des Kunstvereins zusätzlich belasten würden. Der Regierungsrat hält hierzu jedenfalls fest, dass der Kunstverein aus heutiger Optik aufgrund beschränkter Mittel weder mit höheren Betriebsbeiträgen aus dem Kulturfonds noch mit Mitteln aus der Erfolgsrechnung des Kantons rechnen kann.

5.2.4. Bedingungen

Im Unterschied zum Memorialsantrag, der einen einfachen Kantonsbeitrag vorsieht, ohne die weitere Modalitäten zu klären, erscheint eine Präzisierung der maximalen Verpflichtung des Kantons als geboten. Weiter rechtfertigt der Umfang des Engagements des Kantons eine besondere Sicherung der Investitionen. Aus diesem Grund soll der Kantonsbeitrag mit geeigneten Massnahmen verknüpft werden, mit dem Ziel, das Gebäude als Kunstmuseum dauerhaft zu erhalten. Damit wird die Zweckbindung des Gebäudes langfristig fixiert. Weiter ist auf die submissionsrechtlichen Bestimmungen zu verweisen, welche bedingt durch den insgesamt hohen Anteil an öffentlichen Geldern anwendbar sind. Die Höhe des Kantonsanteils rechtfertigt auch die Einsitznahme einer Kantonsvertretung (z. B. Leiter Fachstelle Denkmalpflege und/oder Leiter Hauptabteilung Hochbau) in eine Baukommission oder ein entsprechendes Gremium. Weiter steht die Beitragsgewährung unter dem Vorbehalt der vollständigen Verwirklichung des Projektes. Es wäre also weder zulässig, das Projekt zu redimensionieren, ohne den Kantonsanteil entsprechend zu kürzen, noch wären Abstriche bei den denkmalpflegerisch notwendigen Massnahmen möglich. Der Kunstverein hat zudem vor Baubeginn gegenüber dem Regierungsrat die ausreichende Eigenfinanzierung bzw. Tragbarkeit des Gesamtprojektes darzulegen. Erst wenn ein Nachweis über die Tragbarkeit des Projekts für den Verein vorliegt, würde der Kantonsbeitrag freigegeben. Die Auszahlung der Kantonsbeiträge kann sodann – je nach Baufortschritt – in Teilzahlungen und nach Massgabe der verfügbaren Kredite erfolgen.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrags des Glarner Kunstvereins betreffend „Beitrag von 1,6 Mio. Franken an die Sanierung des Kunsthhauses Glarus“ zu beantragen und ihr folgenden Beschlussentwurf zur Annahme zu unterbreiten:

Beschluss über die Gewährung eines Kantonsbeitrags von maximal 1,92 Millionen Franken zur Sanierung des Kunsthhauses Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2016)

1. Der Kanton gewährt dem Glarner Kunstverein an die Gesamt-erneuerungskosten des Kunsthhauses von 3,2 Millionen Franken (+/-20 %) einen Beitrag von 50 Prozent, im Maximum 1,92 Millionen Franken.
2. Der Kantonsbeitrag steht unter der Voraussetzung, dass
 - geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Nutzung des Gebäudes als Kunstmuseum dauerhaft festzulegen;
 - die bauliche Sanierung von einer Vertretung des Kantons begleitet wird;
 - das Sanierungsprojekt vollständig umgesetzt wird;
 - die Tragbarkeit der Finanzierung des Gesamtprojektes dargelegt ist.
3. Das Bauvorhaben untersteht der Submissionsgesetzgebung.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Röbi Marti, Landammann

Magnus Oeschger, Ratsschreiber-Stv.

Beilage:

- Memorialsantrag Glarner Kunstverein